

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung

in der Stadt Rehna

Vom 27. Dezember 1999

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29, ber. S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 634), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 1. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522, berichtigt S. 916), des § 50 Abs. 4 Nr. 3 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42) und des § 2 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Rehna vom 24. März 1998 wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am 08.12.1999 folgende 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Rehna vom 24. März 1998 erlassen:

Artikel 1 - Änderung der Satzung

Der § 4 (Gebührensatz) wird wie folgt gefasst:

„Die Gebühren betragen je Meter Frontlänge jährlich in der Reinigungsklasse 1“.

3,20 DM/1,60 EUR.“

Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rehna, den 27. Dezember 1999


(Hippel)
Der Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.